

BVGer D-654/2015 vom 21. Mai 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-05-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-654_2015

FR: TAF D-654/2015 du 21 mai 2015

IT: TAF D-654/2015 del 21 maggio 2015

Regeste

Asylverfahren (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme: Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121 - 128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.3

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2008, S. 247 Rz. 5.36).

E. 1.4

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121 - 123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (sinngemäss Art. 46 VGG).

E. 1.5

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der Besetzung mit drei Richterinnen oder Richtern (Art. 21 Abs. 1 VGG), sofern das Revisionsgesuch nicht in die Zuständigkeit des Einzelrichters beziehungsweise der Einzelrichterin fällt (vgl. Art. 23 VGG).

E. 2.1

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun.

E. 2.2

Der Gesuchsteller macht sinngemäss den Revisionsgrund des nachträglich aufgefundenen entscheidenden Beweismittels geltend (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG). Bezüglich der Rechtzeitigkeit des Revisionsgesuchs ist festzuhalten, dass ein solches in entsprechender Anwendung von Art. 124 Bst. d BGG innerhalb von 90 Tagen nach der Entdeckung des Revisionsgrundes einzureichen ist. Das Beweismittel datiert vom 30. August 2014, eingereicht hat der Gesuchsteller das Beweismittel am 28. Januar 2015 mit dem Hinweis darauf, dieses erst eben erhalten zu haben. Damit kann von der Fristwahrung im Sinne von Art. 124 Bst. d BGG i.V.m. Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG ausgegangen werden. Auf die Revision ist einzutreten.

E. 3.1

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten die Revision eines Urteils verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind.

E. 3.2

Das Revisionsgesuch wurde im Wesentlichen damit begründet, der Gesuchsteller sei in den Besitz von erheblichen Beweismitteln gelangt, die seine asylrelevante Verfolgung zu begründen vermöchten. Wie in der Eingabe vom 10. Februar 2015 erläutert, habe er diese "erst kürzlich" erhalten. Dies liege einerseits daran, dass seine Familie ihm Vorwürfe mache, wegen seines Verhaltens in Schwierigkeiten zu sein. Nur mit viel Druck seien die Verwandten überhaupt bereit, ihm die nötigen Unterlagen bei den Behörden zu besorgen. Andererseits sei seinen Verwandten im Iran die Bedeutung dieser Beweismittel für das Schweizer Asylverfahren nicht bekannt. Der Gesuchsteller fordert das Gericht auch auf, die Echtheit der eingereichten Dokumente im Iran überprüfen zu lassen.

E. 4.1

Der Gesuchsteller beruft sich auf den Revisionsgrund des nachträglich aufgefundenen entscheidenden Beweismittels. Aus dem Wortlaut von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG geht klar hervor, dass die als Revisionsgrund tauglichen Tatsachen und Beweismittel vor dem Urteil entstanden sein müssen, welches revidiert werden soll. Die Neuheit beschränkt sich in diesem Zusammenhang darauf, dass die Tatsachen bisher nicht bekannt waren oder die Beweismittel für die gesuchstellende Person nicht greifbar waren. Prüfungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist somit einzig die Bestätigung der Eintragung des Arrests im Grundbuch (in der Eingabe als Beweismittel 1 bezeichnet). Hinsichtlich der Kopie der gerichtlichen Vorladung (Beweismittel 2) ist festzustellen, dass dieses erst nach dem Urteil D-7222/2013 entstanden ist und damit nicht Gegenstand des vorliegenden Revisionsverfahrens sein kann (vgl. BVGE 2013/22 E. 3 - 13). Gleiches gilt auch für die zuletzt eingereichte Bestätigung der reformierten Kirche E. _____ vom 15. April 2015. Bezüglich der weiteren eingereichten Unterlagen ist festzuhalten, dass sie revisionsrechtlich nicht erheblich sind, da sie bereits Gegenstand des vorangegangenen Beschwerdeverfahrens D-7222/2013 waren und in diesem Rahmen vollumfänglich gewürdigt wurden.

E. 4.2

Als Revisionsgründe können nur solche gelten, welche die Partei, die um Revision nachsucht, nicht bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (Art. 46 VGG, ferner sinngemäss Art. 125 BGG und den vor Inkrafttreten des VGG auf Revisionen anwendbare Art. 66 Abs. 3 VwVG). Vorliegend ist nicht ersichtlich, weshalb

der Gesuchsteller die Bestätigung der Eintragung des Arrests im Grundbuch nicht bereits spätestens im Beschwerdeverfahren hätte einbringen können, zumal er deren Einreichung bereits in der Beschwerdeschrift vom 23. Dezember 2013 angekündigt hatte (vgl. Beschwerdeakten D-7222/2013, Ziff. 1). Da die Vorinstanz, ebenso wie das Bundesverwaltungsgericht, bereits im ersten Asyl- und Beschwerdeverfahren erhebliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner Asylgründe geäussert hatten (vgl. das Urteil D-1743/2012 vom 13. April 2012, das eine umfassende Glaubhaftigkeitsprüfung der Vorbringen enthält), war er gehalten, stichhaltige Beweise zu liefern. Diese hat der Gesuchsteller jedoch auch in seinem zweiten Asyl(beschwerde)verfahren nicht erbringen können.

E. 4.3

Darüber hinaus vermag auch die in der Eingabe vom 10. Februar 2015 gelieferte Erklärung, warum das besagte Beweismittel nicht schon viel früher, sondern erst nach mehr als einem Jahr für den Gesuchsteller plötzlich erhältlich gewesen sein soll, nicht zu überzeugen. Der Gesuchsteller erklärte dazu, dass seine Familie ihm Vorwürfe mache und schlecht auf ihn zu sprechen sei, weil sie wegen seines Verhaltens in Schwierigkeiten geraten sei. Nur mit viel Druck seien die Verwandten überhaupt bereit, ihm die nötigen Unterlagen bei den Behörden zu besorgen. Andererseits sei seinen Verwandten im Iran die Bedeutung dieser Beweismittel für das Schweizer Asylverfahren nicht bekannt. Diese Entschuldigung ist nicht überzeugend. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Verwandten das Dokument zum jetzigen Zeitpunkt übermitteln können, es ihnen vorher jedoch nicht möglich gewesen sein soll. Zudem befindet sich der Beschwerdeführer seit mehr als dreieinhalb Jahren in der Schweiz im Asylverfahren und hätte inzwischen genügend Zeit gehabt, seinen Verwandten die Wichtigkeit der Übermittlung von Beweismitteln zu erläutern und die nötigen Schritte zu veranlassen. Seine Argumentation überzeugt nicht.

E. 4.4

Schliesslich ist festzuhalten, dass die Bestätigung des Grundbuchamtes revisionsrechtlich ohnehin nicht erheblich ist. Das revisionshalber eingereichte Beweismittel ist nicht geeignet, die tatbestandliche Grundlage des Entscheides zu ändern und bei zutreffender rechtlicher Würdigung zu einem anderen, für den Gesuchsteller günstigeren Ergebnis zu führen. Tatsächlich hatte sich das Bundesverwaltungsgericht bereits im Verfahren D-7222/2013 mit der angekündigten Bestätigung auseinandergesetzt. Unter Verweis auf BVGE 2008/24 E. 7.2. stellte das Gericht damals in antizipierter Beweisführung fest, dass die Nachreichung dieser Bestätigung nicht abgewartet werden müsse, da das Dokument zu keiner anderen Einschätzung oder Erkenntnis führen könne (vgl. Urteil D-7222/2013 E. 5.1). Mit der Revision kann jedoch nicht einfach eine andere, dem Gesuchsteller genehmere rechtliche Würdigung angestrebt werden (vgl. BGE 127 V 353 E. 3b [S. 355 f.]). Da das Gericht das nunmehr revisionshalber eingereichte Beweismittel bereits gewürdigt hat, mangelt es ihm an Erheblichkeit. Daher ist auch der Antrag abzuweisen, die Echtheit des eingereichten Dokumentes bei den iranischen Behörden zu überprüfen.

E. 5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Gesuchsteller nicht gelungen ist, revisionsrechtlich relevante Gründe darzutun. Das Gesuch um Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts D-7222/2013 vom 31. Oktober 2014 ist demzufolge abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), zumal das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG abgewiesen wurde. Die Verfahrenskosten von Fr. 1'200.- sind dem Gesuchsteller aufzuerlegen. Der am 23. Februar 2015 einbezahlte Kostenvorschuss in gleicher Höhe ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.